Schulordnung

FREIE WALDORFSCHULE HILDESHEIM
erleben. begreifen. verstehen.

Zielformulierung, Abgrenzung

Die Schulordnung regelt das Zusammenwirken von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften.
Nutzungsregelungen von Schulgebäude und -gelände sind hingegen in der Hausordnung festgelegt.

Prozessbeschreibung

§ 1 Präambel

1. Die Waldorfschule Hildesheim ist eine Schule in freier Trägerschaft, die aus freier Initiative gegründet wurde und auf dem Menschenverständnis Rudolf Steiners basiert. Ziel der Waldorfpädagogik ist es, jedes Kind in seiner ganzheitlichen Entwicklung zu fördern. Sie besitzt demzufolge ein einheitliches Erziehungs- und Bildungskonzept.

2. Schulträger ist der Verein "Waldorfschule Hildesheim e.V.", in dem die Eltern und Kollegiumsmitglieder organisiert sind.

3. Unterschiede nach sozialen, religiösen und wirtschaftlichen Verhältnissen werden nicht gemacht. Allein der freie Wille der Eltern ist für den Besuch der Waldorfschule von Bedeutung.

4. Es ist notwendig, dass Lehrkräfte und Eltern es als wichtige Aufgabe verstehen, über Entwicklungsschritte des Kindes im Gespräch zu bleiben und sich darin zu üben. Dieser Prozess kann gelingen, wenn sich die in dem Organismus Schule verbindenden Menschen und Gruppierungen in Freiheit, Toleranz und kritischer Distanz begegnen. Wesentlicher Aspekt dabei ist das Prinzip der Selbstverantwortung.

5. Aus dieser Selbstverantwortung ergibt sich:
   1. die Freiheit der Eltern, aus der Vielfalt der schulischen Angebote dasjenige zu wählen, welches sie für richtig halten, und bei der Entscheidung für die Waldorfschule aus Einsicht und Vertrauen den pädagogischen Prozess in der Schule durch eigenes Engagement zu unterstützen.
   2. die pädagogische Freiheit für die Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher, die spezifischen Erziehungs- und Bildungsziele anzubieten.
   Sprechzeiten der Lehrkräfte, Elternabende, Eltern-Lehrkräfte-Kreis und weitere Arbeitskreise zu aktuellen Themen bieten Gelegenheiten zu vielfältigem Austausch und Engagement.
   5. Der Elternabend ist der wesentliche Ort der Begegnung zwischen Schule und Elternhaus. Er hat zum Inhalt:
   - Informationen der Eltern über Aspekte der Waldorfpädagogik durch Lehrkräfte
   - Darstellung des Lehrplans
   - Orientierung über Leistungs- und Lernstand
   - Meinungsaustausch, Fragen und Anregungen der Eltern
   - gegenseitiges Kennenlernen
   - Planungen gemeinsamer Aktivitäten

6. Der Elternabend ist einer der Orte, durch den Zeitströmungen und Zeitforderungen in die Schule Eingang finden und wo Eltern und Lehrkräfte sich über die Art und Weise auseinandersetzen, um diesen Phänomenen Rechnung zu tragen. Somit bietet der Elternabend und der Kontakt zwischen Schule und Elternhaus große Chancen. Die regelmäßige Teilnahme an den Elternabenden ist daher notwendig. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, klassenübergreifende Elternabende, pädagogische Wochenenden durchzuführen und Vorträge wahrzunehmen.

Schulordnung

FREIE WALDORFSCHULE HILDESHEIM
erleben. begreifen. verstehen.

§ 2 Eltern-Lehrkräfte-Kreis

1. Der E-L-K erfüllt eine Mittlerfunktion im ganzen Schulleben. Er ist ein Bindeglied, ein Ort des Austausches zwischen Eltern und Lehrkräften.
2. Grundlage aller Arbeit des E-L-K ist die Waldorfpädagogik.
3. Der E-L-K ist ein Gremium, über das Wahrnehmungen und Initiativen in die Schule getragen werden können.
4. Der E-L-K entsendet die Vertreterinnen und Vertreter für Stadt- und Kreiselternrat. Diese berichten über ihre Aktivitäten an E-L-K, Vorstand und Schulleitung.
5. Zusammensetzung und Arbeitsweise
    - Dem E-L-K gehören Eltern und Lehrkräfte an. Die Teilnahme von Oberstufenschülerinnen und -schülern ist gegebenenfalls möglich.
    - Möglichst zwei gewählte Eltern aus jeder Klassen sollen vertreten sein.
    - Die Teilnahme interessierter Eltern ist ebenfalls möglich. Diese haben kein Stimmrecht.
    - Alle Teilnehmer des E-L-K verpflichten sich zur kontinuierlichen Mitarbeit für mindestens die Dauer eines Schuljahres.

§ 3 Anmeldung und Aufnahme von Kindern

1. Interessierte Eltern melden sich im Schulbüro. Sie bekommen einen Aufnahmeantrag zugesandt.
2. Dieser ist ausgefüllt mit den verlangten Zeugnissen und sonstigen Unterlagen an das Schulbüro zurückzugeben.
3. Es folgt eine entsprechende Kontaktaufnahme durch die Schule.
4. Bei Quereinsteigern achtet das Klassenkollegium darauf, dass die neu aufgenommenen Schülerinnen und Schüler pädagogisch und sozial in die bestehende Klassengemeinschaft passen. Dabei findet die Kapazität der entsprechenden Klasse sowie die Bereitschaft der Eltern, die Waldorfpädagogik zu unterstützen, Berücksichtigung.
5. Wenn möglich haben Geschwisterkinder und Kinder aus anderen Waldorfschulen Vorrang.
6. Zur Aufnahme des Kindes in die Schule wird ein Schulvertrag abgeschlossen.

§ 4 Probezeit

1. Die Aufnahme in die Schule beginnt in allen Klassen mit einer Probezeit. Sie beträgt ein halbes Jahr und kann im Ausnahmefall durch Beschluss der Schulleitung verlängert werden.
2. Falls die Schulleitung innerhalb der Probezeit zu der Erkenntnis kommt, dass das Kind die Schule aus pädagogischen Gründen nicht weiter besuchen kann, verpflichten sich die Eltern, die Ablehnung der endgültigen Aufnahme anzuerkennen.

§ 5 Schulleben

1. Unterricht: Durch Einstellung entsprechender Lehrkräfte wird ein geordneter Schulbetrieb sichergestellt.
2. Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte tragen ihren Teil zu einem gelingenden Schulbetrieb bei.

Schulordnung

FREIE WALDORFSCHULE HILDESHEIM
erleben. begreifen. verstehen.

3. Die Schulzeit an der Waldorfschule umfasst 12 Klassen. Neben dem Waldorfschulabschluss werden die üblichen Schulabschlüsse der Sekundarstufe I erworben. Die Vorbereitung auf die Abiturprüfung erfolgt in der 12. und 13. Klasse; die Zulassung wird durch die Verordnung des Niedersächsischen Kultusministeriums geregelt.

4. Schulbesuch: Die Teilnahme am Unterricht ist Pflicht. Außerunterrichtliche Aktivitäten und Veranstaltungen wie Monatsfeiern, Klassenspiele usw. können verpflichtend auch an Samstagen stattfinden. Termine werden im Voraus bekanntgegeben.

5. Versäumnisse: Von Schulversäumnissen durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen muss der zuständige Klassenlehrer oder -betreuer durch die Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit durch den Schüler bzw. die Schülerin unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden. Bei Wiedererscheinen im Unterricht bringt der Schüler oder die Schülerin eine schriftliche Entschuldigung eines Erziehungsberechtigten mit. Eigenmächtiges und unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht gilt als grober Verstoß gegen die Schulordnung.

6. Ferienregelung: Die Ferien entsprechen denen der staatlichen Schulen. Abweichungen werden von der Schulleitung rechtzeitig bekanntgegeben.

7. Beurlaubung: Grundsätzlich unterliegen die Schülerinnen und Schüler der Schulpflicht. Bei wichtigen Gründen erfolgt eine Beurlaubung von bis zu einschließlich zwei Tagen durch den/die zuständige(n) Klassenlehrer(in) bzw. Klassenbetreuer(in).
   Eine längere Beurlaubung kann die Schulleitung nur in wichtigen Fällen nach schriftlichem Antrag mit Begründung durch die Eltern erteilen.
   Eine Beurlaubung unmittelbar vor oder nach den Ferien zum Zweck der Urlaubsverlängerung oder aus organisatorischen Gründen ist nicht möglich.
   Befreiungen vom Sportunterricht können nur mit ärztlichem Attest erfolgen. Es besteht weiterhin Anwesenheitspflicht. Es erfolgt eine klassen- und unterrichtsbezogene Einbindung.

8. Hausordnung: Die Benutzung des Schulhauses und des Geländes wird durch eine Hausordnung geregelt. Sie ist Bestandteil dieser Schulordnung.

9. Störung der Ordnung: Alle pädagogischen Maßnahmen sind darauf gerichtet, die Fähigkeiten eines jeden Schülers bzw. jeder Schülerin zu fördern und zu entwickeln. Wenn Umstände eintreten, die dies nicht mehr gewährleisten oder die Förderung anderer Schülerinnen und Schüler behindern, können Ordnungsmaßnahmen zur Abstellung des Missstandes ergriffen werden.

§ 6 Unterrichtsausschluss/Schulausschluss

1. Kann ein Schüler bzw. eine Schülerin durch die Schule nicht mehr ausreichend gefördert werden oder beeinträchtigt er/sie den Schulbetrieb in nachhaltiger Weise oder schadet durch sein/ihr Verhalten nachhaltig dem Ansehen der Schule, so soll zunächst diese Konfliktsituation zwischen dem zuständigen Klassenlehrer oder -betreuer, den betroffenen Lehrkräften und den jeweiligen Erziehungsberechtigten gelöst werden. Die Verwarnungsordnung wird angewandt.

§ 7 Abmeldung

1. Die Abmeldung von Schülerinnen und Schülern regelt der Schulvertrag.
   Scheidet er/sie mit Abschluss der Waldorfschule aus, so bedarf es keiner besonderen Kündigung.

Hildesheim, den 18.01.2026